



EMH metering · Neu-Galliner Weg 1 · 19258 Gallin

Referat 610
Bundesnetzagentur
Postfach: 8001

53105 Bonn

EMH metering
GmbH & Co. KG

Neu-Galliner Weg 1
19258 Gallin
GERMANY

Telefon +49 38851 326-0
Telefax +49 38851 326-1129

Niederlassung Mannheim:
Hans-Thoma-Straße 100
68163 Mannheim
GERMANY

Telefon +49 621 410749-0
Telefax +49 621 410749-1629

info@emh-metering.com
www.emh-metering.com

29.08.2017

Leitfaden EinsMan 3.0

Stellungnahme zur Konsultationsfassung „Entwurf - Leitfaden zum Einspeisemanagement Version 3.0“

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden nehmen wir zu Ihrer Konsultationsfassung des aktualisierten Leitfadens zum Einspeisemanagement (3.0) Stellung.

Hinsichtlich der Sicht der BNetzA, welche Berechnungsmethoden zur Ermittlung von Entschädigungszahlungen sachgerecht erscheinen und der Nicht-Ausschluss weiterer Methoden, deren Sachgerechtigkeit dann jedoch eigenständig geprüft werden muss, ergibt sich folgendes Bild gegenüber üblicher und bewährter Praxis.

Der Verweis im letzten Absatz des Kap. 2.1. zur Darlegungs- und Beweislast seitens des Anlagenbetreibers impliziert die Anwendung des MessEG, sofern Vollkaufleute (gleichberechtigte Marktpartner) hier keine anderweitige Einigung erzielen, die im Streitfall jedoch oft genug wenig oder schwer erbringbare Rechtssicherheit bietet. Auch die Formulierung im vorgehenden Absatz zur Verwendung der Werte aus einer abrechnungsrelevanten Messeinrichtung weist durchaus auf das MessEG hin. Der gesetzgeberische Wille nach Verwendung eines Messsystems ist zudem in §10a (Messstellenbetrieb) Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (ErneuerbareEnergien-Gesetz - EEG 2017) formuliert und fordert in §20 Abs. (3) EEG 2017 zumindest in Bezug auf die Zukunft die Verwendung eines intelligenten Messsystems.

Rechtsform: Kommanditgesellschaft
Sitz Gallin, HR-Nr. HRA 70 Schwerin
Persönlich haftende Gesellschafterin
EMH Elektrizitätszähler Beteiligungsgesellschaft mbH
Sitz Gallin - eingetragen HR.-Nr. HRB 863
WEE-Reg.-Nr. DE 30090840

Geschäftsführer:
Dr. Peter Heuell
Dipl.-Ing Norbert Malek

Steuer-Nr.: 4079/184/02513
USt.-Id.-Nr.: DE 137671950

Volksbank Lüneburger Heide eG
(BLZ 240 603 00)
Konto-Nr. 47788 35600

IBAN DE33 2406 0300 4778 8356 00
BIC GENODEF1NBU

HSN Nordbank AG
(BLZ 210 500 00)
Konto-Nr. 1000 435131

IBAN DE77 2105 0000 1000 4351 31
BIC HSHNDE33HAN

Dem Absatz 2 Kapitel 2.2 können wir daher nicht folgen, da hier der nicht dem MessEG (inkl. MID) unterliegende Anlagenzähler (Scada) referenziert wird. Es ist nicht erkennbar, dass dieser Zähler dem MessEG unterliegt. Dies unterstreicht auch die Vorgabe der in 2.2 genannten 4 Voraussetzungen.

Voraussetzung 1 – **Richtigkeit der Messwerte** – ist nur mit einem konformitätserklärten nicht manipulierbaren Zähler nach MID/ MessEG erzielbar. Der Forderung, falsche oder manipulierte Messwerte nicht zu verwenden, ist bei der Verwendung anderer Geräte nicht sicher nachzukommen. Scada- Systeme und deren Messwertgeber lassen sich durchaus manipulieren und verfügen in der Regel weder über ein rein lesbares System noch über ein unlösbares Logbuch, wie dies bspw. ein konformitätsgeprüfter RLM-Zähler oder das smart meter gateway gewährleisten

Die **Berücksichtigung von Leitungsverlusten** (Voraussetzung 2) durch Abgleich zwischen aggregierten Scada-Werten und abrechnungsrelevanter Messeinrichtung, bzw. Bezugnahme zwischen Anlagenzähler (Scada) und abrechnungsrelevantem Zähler (MID/MessEG) sollte ebenfalls mit gleichen Messmitteln und aus unmanipulierbaren Systemen stammen und die gleiche Bezugsgröße (15-Minuten-Profile) ermöglichen.

Die **Wahlmöglichkeit der Berechnungsmethode** (aus Voraussetzung 3) sollte dieser Logik folgend grundsätzlich auf abrechnungsrelevante Messeinrichtungen nach MID und MessEG begrenzt werden.

Der möglichst **geringe Aufwand auf Seiten des Netzbetreibers** als Forderung aus Voraussetzung 4 wird folglich sichergestellt, wenn mit einer einheitlichen Messstruktur auf Basis bestehender und verwendeter Datenmodelle gearbeitet wird. Viele Scada-Systeme arbeiten beispielsweise mit 10- Minuten-Werten, die mit den in der Energiewirtschaft verwendeten 15min-Werten inkompatibel sind.

Zusammenfassend bitten wir um Prüfung des vorliegenden Entwurfs bezüglich oben genannter Aspekte und regen zur Erreichung eindeutiger Rechtsverhältnisse, die klare Empfehlung einer entsprechenden MID/ MessEG Messung an Stelle der jetzt genannten Scada- Zählwerte in den betroffenen Anlagen an.

Anmerkung:

Auf eine stets bewusste und korrekte Unterscheidung zwischen Messeinrichtung und intelligentem Messsystem haben wir im Sinne der Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit des Kernanliegens verzichtet.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
EMH metering GmbH & Co. KG



N. Malek
Geschäftsführer



i.V. Björn Gogolla
Leitung Produktmanagement